

# BGer 1C 142/2016 vom 4. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_142\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_142_2016)

FR: TF 1C 142/2016 du 4 avril 2016

IT: TF 1C 142/2016 del 4 aprile 2016

## Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Strassenbau und Strassenverkehr

## Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.04.2016 1C 142/2016 (1C\_142/2016)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 04.04.2016 1C 142/2016 (1C\_142/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 04.04.2016 1C 142/2016 (1C\_142/2016)

Aufsichtsbeschwerde | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C\_142/2016  
Urteil vom 4. April 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Kantonspolizei Zürich, Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich,  
Regierungsrat des Kantons Zürich. Gegenstand Aufsichtsbeschwerde, Beschwerde gegen  
das Urteil vom 22. Februar 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3.  
Abteilung, Einzelrichter. In Erwägung, dass A.\_\_\_\_\_ im Jahr 2009 ein Wohnmobil  
erwarb, dieses am 4. September 2009 abholte und unmittelbar vor einer Unterführung  
Vorschriftssignale betreffend "Höchsthöhe 2,0 m" nicht beachtete, woraufhin das  
Wohnmobil die Unterführung touchierte und dabei beschädigt wurde; dass er in der Folge  
mit einer Vielzahl von Amtsstellen korrespondierte und die betreffende Signalisation  
beanstandete; dass er sich insbesondere mehrmals an die Sicherheitsdirektion des Kantons  
Zürich sowie gegen diese an die damalige Präsidentin des Regierungsrats des Kantons  
Zürich wandte und dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion "Amtsmissbrauch" vorwarf;  
dass der Regierungsrat eine von A.\_\_\_\_\_ am 15. November 2014 erstattete  
"Einsprache" als Aufsichtsbeschwerde gegen die Sicherheitsdirektion bzw. die  
Kantonspolizei behandelte und ihr mit Beschluss vom 28. Oktober 2015 keine Folge gab,  
wobei er die Verfahrenskosten von Fr. 1'205.-- dem Beschwerdeführer auferlegte; dass  
A.\_\_\_\_\_ sich am 3. Dezember 2015 mit einer weiteren "Einsprache" ähnlichen Inhalts  
ans Verwaltungsgericht wandte, woraufhin ihm von Seite des Gerichts mitgeteilt wurde, er  
könne einzig die Kostenfolgen des Regierungsratsbeschlusses anfechten; dass der  
Einzelrichter der 3. Abteilung des Gerichts mit Urteil vom 22. Februar 2016 die  
Kostenaufgabe als rechtmässig erachtet und die Beschwerde abgewiesen hat, soweit er  
darauf eingetreten ist; dass A.\_\_\_\_\_ hiergegen mit Eingabe vom 29. März 2016  
Beschwerde ans Bundesgericht führt; dass er Kritik an den von ihm angegangenen  
Behörden und am angefochtenen Urteil übt, sich dabei aber nicht rechtsgenügend mit der  
diesem zugrunde liegenden Begründung auseinandersetzt und nicht darlegt, inwiefern es  
im Ergebnis bzw. die ihm zugrunde liegende Begründung Recht im Sinne von Art. 42 Abs.  
2 BGG verletzen soll (s. auch Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit  
Hinweisen); dass somit auf die Beschwerde schon aus diesem Grund nicht einzutreten ist

und daher nicht weiter zu erörtern ist, ob bzw. inwieweit dem Beschwerdeführer in Bezug auf das von ihm angestregte Aufsichtsbeschwerdeverfahren vor Bundesgericht überhaupt die Beschwerdebefugnis zuzuerkennen wäre (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.3 S. 283 mit weiteren Hinweisen; BSK BGG, Bernhard Waldmann, 2. Aufl., Art. 82 N 10, S. 965); dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kantonspolizei Zürich, der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Einzelrichter, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. April 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.